



kompost
& biogas
verband

Austrian Compost & Biogas Association

Franz Kirchmeyr

Mail: kirchmeyr@kompost-biogas.info



Erneuerbare
Österreich Energie



Themen

- **ÖSG Novelle**
- **Novelle der erneuerbaren Energien Richtlinie**

ÖSG Novelle

Ausgangssituation

- **Problemstellung bei Biogasanlagen**
 - **Betriebskostenzuschlag: E Control valorisiert die Basiskosten aus 2006 jährlich**
 - **Nachfolgetarife: Durch ÖSG 2006 wurde erstmals ein Kontingent f neue Verträge eingeführt. Auch Nachfolgetarife müssen ein Kontingent beantragen – dieses ist aber f mögliche Neuanlagen ausgerichtet u nicht f Nachfolgetarife**
 - **Start unserer Tätigkeit: Regierungsprogramm 2013**
 - **Unsererseits mehrere Ausarbeitungen wie eine Umsetzung erfolgen könnte**
 - **Extreme Verzögerungsschleifen auf zuständiger Ebene**
 - **X Entwürfe**
 - **Mit der Regierungsumbildung u vorgezogenen Neuwahl droht nächste Warteschleife**
 - **Dies verhindert wesentliche Investitionen u Weiterentwicklungen**
-

ÖSG Novelle: Ausgangssituation

- Inkrafttreten neuer Leitlinien für Umwelt- u Energieförderungen der EU
 - Nachfolgetarife sind erlaubt
 - Neuanlagen
 - Fixe Einspeisetarife nur mehr für Kleinanlagen
 - Größere Anlagen nur Marktprämien u teilw. nach Ausschreibung – Ausnahmeregelung aber möglich

[P _{el.}]	Förderart	Vergabe	Negativer Preis	Standardbilanzausgl eichsverantwortung
< 500 kW	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Kein Einfluss	nein
500 kW < 1 MW	Marktprämie u Direktvermarktung	Keine Vorgabe	Keine Beihilfe	ja
> 1 MW	Marktprämie u Direktvermarktung	Ausschreibung	Keine Beihilfe	ja

- Forderungen der IG Windkraft etc. u natürlich unsere
- Gegnerschaft massiv vorhanden (agiert im Hintergrund)

ÖSG Novelle: letzter Entwurf vom 01.02.2017

- Nachfolgetarifikontingent: max. € 5 Mio. a⁻¹
- Keine Regelungen für Anlagen d bereits ausgelaufen sind
- BKZ:
 - Daten aus 2006 nominell (keine Zinsanpassung)
 - Keine Erhöhung nach Absenkung mehr möglich
- Früheste Auszahlung Juli 2017
- Kein Neuanlagenkontingent f Biogas

ÖSG Novelle aktueller Stand

- März 2017: Entwurf vom Ministerrat an das Parlament
- Verhandlungen im Parlament zwischen ÖVP, SPÖ u Grüne
 - Bereits 3 Gutachten zur Notifizierungspflicht
 - Stocken immer wieder wegen der angeblichen Notifizierungspflicht der zusätzlichen Mittel f die Windkraft
- Intensive Ansprache handelnder Akteure um noch Bewegung hineinzubringen
- Letztentwurf:
 - Aufnahme eines Neuanlagenkontingentes
 - Max. 30 % Getreide u Mais sowie mind. 40 % org. Abfälle
 - Anlagen < 150 kW: mind. 67,5 % Brennstoffnutzungsgrad
 - Anlagen > 150 kW: Gasaufbereitung u Einspeisung in das Erdgasnetz

ÖSG Novelle: noch offene Forderungen

- NFT Kontingent € 12,5 Mio.
- Einbeziehung der ausgelaufenen Anlagen (2015, 2016)
- Wird zwischenzeitlich zum Marktpreis geliefert verlängert dies den Ablauf d Vertrages
- Einmalige Umstiegsmöglichkeit v NFT Anlagen u Anlagen mit reduziertem Tarif im 11 u 12 Jahr
- Neuanlagenkontingent:
 - Streichung von mind 40 % org. Abfälle
 - Änderung d § 21 (Technologiebonus)
 - Distanz zwischen Biogasanlage u Verstromung > 5 km
 - Verstromung großteils zu zeiten wenn andere EE zu geringe Leistungen haben (“Dunkelflauten”)
 - Bereits eingereichte Anträge vor der Novelle müssen Berücksichtigung finden

Novelle der Erneuerbaren Energien Richtlinie

- Entwurf wurde im Rahmen der Vorstellung des Winterpaketes vorgestellt
- Wesentlichen Änderungen
 - Keine direkten nationalen Ziele mehr: dies soll in später zu beschließenden eigenen Regeln sichergestellt werden
 - Gesamte EU Ziel liegt f 2030 nur bei 27 %
 - Streichung des vorrangigen Netzzuganges u der vorrangigen Durchleitung
 - Es werden abfallbasierte fossile Treibstoffe mitaufgenommen

Novelle der Erneuerbaren Energien Richtlinie

Wesentliche Änderungen II

- Trennung der biomassebasierten Energieträger in den Begriffsbestimmungen
- Durch die Förderung der erneuerbaren Energieträger darf es zu keiner Marktstörung kommen → keine Marktprämie bei negativen Preisen
- Unterstützungssysteme müssen schrittweise für erneuerbare aus anderen Mitgliedsstaaten geöffnet werden
- Anrechnung der Biokraftstoffe der ersten Generation wird vermindert
- Eigene Quote für fortgeschrittene Biokraftstoffe
- Doppelanrechnung für Biokraftstoffe aus bestimmten Quellen fällt

Novelle der Erneuerbaren Energien Richtlinie

Wesentliche Änderungen III

- **Fortgeschrittene Biokraftstoffe**
 - Mind. 1,5 % bis 2021 (gerechnet v Kraftstoffverbrauch)
 - Mind. 6,8 % bis 2030
- **THG Minderungsziele:**
 - Fortgeschrittene Biokraftstoffen: 70 %
 - Strom u Wärme: 80 % (ab 2026: 85 % f Neuanlagen)

Novelle der Erneuerbaren Energien Richtlinie

Was noch immer fehlt / unsere Forderungen:

- **Herkunftsnachweise:**
 - Auch f erneuerbare Gase
 - Auch in Zukunft sollte die energieunabhängige Vermarktung erlaubt sein – Energie wird dann zur “grauen Energie”
 - Noch zu berücksichtigen:
 - Bei Unterstützung durch Prämien
Herkunftsnachweise sollten an den Staat gehen
 - Bei Unterstützung durch Investförderung
Herkunftsnachweise sollten dem Erzeuger gehören
 - Nur beim Verbraucher des Herkunftsnachweises:
 - Anrechnung in der nationalen Statistik
 - Ausweisung auf der Rechnung
 - Händler müssen Mindestanteil an EE
Herkunftsnachweisen haben (zum nationalen EE Ziel)

Novelle der Erneuerbaren Energien Richtlinie

Was noch immer fehlt / unsere Forderungen II

- Streichung v abfallbasierten fossilen Kraftstoffen
- Erhöhung der Grenze zum Nachweis der Nachhaltigkeit u Durchleitungsvorrang von 0,5 auf 2 MW_{el.} bei Regelernergielieferung
- Referenzwert für Emissionen und Mindestanforderung an die THG Minderung sollte entweder in der Richtlinie od im Anhang geregelt
- Gesicherte Werte f das THG Minderungspotenzial für weitere Einsatzstoffe wie Stroh
- Anrechnung des Kohlenstoffs im Gärprodukt bei der Bewertung der THG Minderung
- Transport d org. Abfälle nicht d Vergärung zurechnen

RED: First ITRE report on 30.05.2017 by Rappateur Blanco Lopez



kompost
& biogas
verband

- Positive aspects in draft:
 - Renewable target for 2030 raised to 35% (from proposed 27%) – Amendment 31
 - Binding target for each Member State by 2030 with new annex with each country's obligation (from proposed single EU target) – Amendments 30, 31 and 88 (2nd table)
 - AM 61 – Guarantee of origin wording on double subsidies softened with possible combinations of public support and auctions by producers – Amendment 61

- Waste-based fossil fuels removed from definition and eligible fuels towards transport



RED: First ITRE report on 30.05.2017 by Rappateur Blanco Lopez II



kompost
& biogas
verband

- **Positive aspects in draft:**
 - **Waste-based fossil fuels removed from definition and eligible fuels towards transport blending target - Amendment 29**
 - **State Aid covering not only electricity but extension to all forms of energy – Amendment 36**
 - **Technology neutrality of tenders is the general rule, however technology specific is possible, especially when addressing environmental constraints – Amendment 41**

- **Strengthened wording on retroactive**

www.kompost-biogas.info www.biogas.klimaaktiv.at www.european-biogas.eu

14

klimaaktiv



RED: First ITRE report on 30.05.2017 by Rappateur Blanco Lopez III



kompost
& biogas
verband

- **Positive aspects in draft:**
 - Strengthened wording on retroactive changes, specifying both new and existing plants are protected and in case of changes producers to be adequately compensated – Amendments 46 and 48
 - Permit granting for plants between 50 kW and 1MW to take less than 1 year – Amendment 60
 - Heat target now made binding and also doubled to 2%, this share to be increase annually in each member state, however softening of rules for the calculation –



RED: First ITRE report on 30.05.2017 by Rappateur Blanco Lopez IV



kompost
& biogas
verband

- Transport aspects:
 - 12 % transport target including all transportation modes for each members state (previously blending obligation on fuel suppliers of 6.8%) – Amendment 33
 - 3.6% for advanced biofuels blending target increased now to 5.3% - Amendment 80 and 92 (2nd table)
 - 6.8% for low carbon fuels blending target increased to 9%, including “other biofuels” (1G?) – Amendment 80 and 91 (2nd table)
 - Cap for 1G and all sustainability not touched – This will be under scope of separate ENVI draft report



RED: First ITRE report on 30.05.2017 by Rappateur Blanco Lopez V



kompost
& biogas
verband

- Negative aspects
 - “Self-consumer” definition still only applies to electricity - Amendment 27
 - On support schemes, introduction and specification of bidding process and mainly price-based (premiums to be the rule), except for small scale installations (where Feed-in is possible) – Amendments 38, 39 and 40
 - Higher targets for transboundary support schemes (up by 5% compared to proposal), although new paragraph allows for member state exemptions with Commission approval – Amendments 43 and 44
 - New 2.5 multiplier factor for electricity in road transport (this will inflate RES % in transport target) – Amendment 50 and 83



EU Beihilfenrecht

C 83/47: Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)

- **Artikel 107:**
 - **1: Soweit nichts anderes bestimmt sind staatliche Beihilfen durch welche der Wettbewerb verzerrt wird mit dem Binnenmarkt unvereinbar**
 - **3: Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:**
 - **Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse**
 - **Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige**
 - **Sonstige Beihilfen die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt**
- **Artikel 108:**
 - **1: Die Kommission prüft fortlaufend mit den Mitgliedsstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen**

- **Artikel 42: Strom aus EE**
 - Kann technologiespezifisch sein bzw. je Technologie könnte eine Fördermaßnahme entwickelt werden
 - Abs. 3 v: Beschränkung wenn durch Biomasseförderung Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten nicht zu vermeiden sind
 - Förderdauer ist auf den Abschreibungszeitraum begrenzt
 - Pro Jahr
 - max. 5 % des gesamten Ausbauplanes u Max. 150 Mio. €/a

[P _{el.}]	Förderart	Vergabe	Negativer Preis	Standardbilanzausgl eichsverantwortung
< 500 kW	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Kein Einfluss	nein
< 1 MW	Marktprämie u Direktvermarktung	Keine Vorgabe	Keine Beihilfe	ja
darüber	Marktprämie u Direktvermarktung	Ausschreibung	Keine Beihilfe	ja

Erfolgt die Vergabe ohne Ausschreibung sind die Stromgestehungskosten mind. 1 mal jährlich zu aktualisieren (Unterstützung = Stromgestehungskosten – Marktpreis)

EU Beihilfenrecht: VO 651/2014

AGVO: „Gruppenfreistellungsverordnung“

basierend auf Artikel 107 u 108 AEUV

- offene Fragen
 - Artikel 42 Abs. 3 lit v:
Können durch die Einschränkung in Artikel 42 Absatz 3 Biomasseanlagen aus Ausschreibungen ausgeschlossen werden?
 - Interpretation ist in jede Richtung möglich, eher könnte man eine Beschränkung mit eigenem Kontingent argumentieren
 - Artikel 42:
Können innerhalb der Technologien noch weitere Trennungen (z.B.: Rohstoff) gemacht werden
 - Eher nicht
 - Artikel 43 Abs. 5
Betrifft die Pflicht zur Anpassung der Förderhöhe auch bestehende Verträge oder hat dies „nur“ auf die Neuvergaben Einfluss?
 - Muss noch abgeklärt werden
 - Artikel 42:
Können Anlagen die vorerst durch „Direktvergabe eines Tarifes“ < 500 kW später Erweiterungen durchführen und wie?

Leitlinien f staatliche Umweltschutz- u Energiebeihilfen basierend auf Artikel 107 u 108 AEUV

- Kapitel 1.3: Begriffsbestimmungen,
Randziffer 19 Ziffer 43: Ausschreibung
 - diskriminierungsfreies Bieterverfahren
 - Zuschlag erfolgt auf Basis des Angebotes oder eines Clearingpreises
 - Mittelausstattung oder das Volumen sind verbindlich festgelegt u so begrenzt das nicht alle Angebote zum Zug kommen
 - Clearingpreis: nach welchen Kriterien wird dieser ermittelt?

- Kapitel 3.2.5.3
Randziffer 87:
 - Gewährte Betriebsbeihilfen im Rahmen einer Ausschreibung gelten als angemessen sofern die allgemeinen Voraussetzungen eingehalten werden

Leitlinien f staatliche Umweltschutz- u Energiebeihilfen basierend auf Artikel 107 u 108 AEUV

- Kapitel 3.2.6.2 Allgemeine Voraussetzungen
Randziffer 99: Begrenzungen von Verfälschungen d Wettbewerbs
 - Diskriminierungsfreie, transparente u offene Auswahl
 - Kein unnötiger Ausschluss von Konkurrenten mit dem gleichen Umwelt- u Energieziel
 - Bevorzugt jene die die Umwelt- u Energieziele zu den geringsten Kosten verwirklichen können
- Grenzüberschreitende Handel kann derzeit aufgrund des nicht gänzlich liberalisierten Energiemarktes unterbunden werden (jeder Mitgliedsstaat ist noch selbst f die Versorgungssicherheit zuständig)

EU Beihilfenrecht

2014/C 200/01 Leitlinien f staatliche

Umweltschutz- u Energiebeihilfen

- **Kapitel 3.3: Erneuerbare Energien**
 - Rz 110: Ausschreibung kann technologiespezifisch sein
 - Rz 115: EU ETS stellt derzeit noch ein gewisses Marktversagen dar
 - Rz 118: Einhaltung der Abfallhierarchie muss beim Einsatz v Abfällen gegeben sein
 - Rz 119: Investitions- o Betriebsbeihilfen möglich
 - Rz: 122: Betriebsbeihilferegelungen sollten auch anderen EWR Staaten offenstehen – EC würde derartiges sehr begrüßen

- Kapitel 3.3: Erneuerbare Energien
 - Rz 126: ab 01.01.2017 gilt
 - Generell Ausschreibung
 - ausgenommen
 - Nur ein Standort oder Vorhaben würde verwirklicht
 - Ausschreibung würde zu höheren Förderkosten führen
 - Nur wenige Vorhaben würden verwirklicht
 - Kommission geht von Angemessenheit aus sofern die Ausschreibung diskriminierungsfrei allen Erzeugern zugänglich ist

- Kapitel 3.3: Erneuerbare Energien

- Rz 126: ab 01.01.2017 gilt

- Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das durch die Ausgestaltung des Verfahrens vor allem aus folgenden Gründen nicht verhindert werden könnte:

- a) längerfristiges Potential einer bestimmten Technologie
- b) Notwendigkeit der Diversifizierung
- c) Netzeinschränkungen u Netzstabilität
- d) Systemintegrationskosten oder
- e) Beschränkung wenn durch Biomasseförderung Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten nicht zu vermeiden sind (Fußnote 67)

- Fußnote 67: Für neue Anlagen, die Strom aus Biomasse erzeugen, dürfen keine anderen Betriebsbeihilfen gewährt werden, wenn sie von der Ausschreibung ausgenommen werden.

- Kapitel 3.3: Erneuerbare Energien Rz 124, bis 128:

[P _{el.}]	Förderart	Vergabe	Negativer Preis	Standardbilanzausgl eichsverantwortung
< 500 kW	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Kein Einfluss	nein
500 kW < 1 MW	Marktprämie u Direktvermarktung	Keine Vorgabe	Keine Beihilfe	ja
> 1 MW	Marktprämie u Direktvermarktung	Ausschreibung	Keine Beihilfe	ja

- Erfolgt keine Ausschreibung

- Fußnote 67

Für neue Anlagen, die Strom aus Biomasse erzeugen, dürfen keine anderen Betriebsbeihilfen gewährt werden, wenn sie von der Ausschreibung ausgenommen werden.

- Bedeutung muss noch geklärt werden

- Einhaltung Rz 131

Erzeugungskosten werden regelmäßig, mind. Jedoch jährlich aktualisiert

- Bedeutung muss noch geklärt werden

- Kapitel 3.3: Erneuerbare Energien

- Rz 132: Beihilfemöglichkeit f Biomasse nach der Abschreibungsdauer
- Rz 133: Die Kommission wird Betriebsbeihilfen für Biomasseanlagen nach deren Abschreibung als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass die vom Beihilfeempfänger zu tragenden Betriebskosten nach Abschreibung der Anlage nach wie vor höher sind als der Marktpreis der erzeugten Energie, und sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die Beihilfen werden ausschließlich auf der Grundlage der erneuerbaren Energien gewährt.
 - b. Die Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie die Differenz zwischen den Betriebskosten des Beihilfeempfängers und dem Marktpreis ausgleicht.
 - c. Es gibt einen Monitoringmechanismus, mit dem überprüft werden kann, ob die Betriebskosten nach wie vor höher sind als der Marktpreis der Energie. Dieses Monitoring ist mindestens einmal pro Jahr auf der Grundlage aktueller Informationen zu den Erzeugungskosten vorzunehmen

- Offene Fragen:
 - „Clearingpreis“?
 - Ist mit verbindlichem Höchstwert auch ein max. Zuschlag (Ct/kWh) gemeint?
 - Bedeutet die jährliche Anpassung der Tarife dass dies bei Neuvergaben Gültigkeit bekommt oder auch f bestehende Anlagen?
 - Was passiert mit Anlagen < 500 kW ohne Ausschreibung die eine Erweiterung > 500 kW planen – Umstellung des gesamten Systems?
 - Können Nachfolgetarife auch f den Anteil an Biomethan in GuD Kraftwerken gegeben werden?
- Schlussfolgerung:
 - Aufgrund fehlender Möglichkeit zu Nachfolgetarifen kommt AGVO nicht in Betracht
 - Vorgaben d Leitlinien f Energie u Umweltbeihilfen sind ab 2017 (neues ÖSG) einzuhalten